

46. Jahrgang, Nr. 09/2025

22. September 2025

Seite 1 von 12

■ Grundordnung
der Berliner Hochschule für Technik
(BHT-GO)
vom 30.05.2025

Grundordnung der Berliner Hochschule für Technik

vom 30.05.2025

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 126e Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 24.02.2025 (GVBl. S. 149), erlässt die Akademische Versammlung der Berliner Hochschule für Technik (BHT) in entsprechender Anwendung des § 63 Nr. 4 BerlHG unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Akademischen Senats und des Kuratoriums folgende Grundordnung (GO)¹:

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundsätze	3
II.	Organe der BHT	3
§ 1	Allgemeine Regelungen	3
§ 2	Leitung der Hochschule	4
§ 3	Präsident*in	5
§ 4	Vizepräsident*innen	5
§ 5	Kanzler*in	6
§ 6	Akademischer Senat	6
§ 7	Erweiterter Akademischer Senat	7
§ 8	Kuratorium	8
III.	Gliederung der BHT	9
§ 9	Fachbereiche	9
§ 10	Zentraleinrichtungen	10
IV.	Chancengleichheit, Gleichstellung, Diversität, Antidiskriminierung und Inklusion	10
§ 11	Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	10
§ 12	Beauftragte*r für Studierende mit Behinderung	11
§ 13	Beratungs- und Beschwerdestelle für eine diskriminierungsfreie Hochschule	12
	sowie Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung	12
V.	Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Schlussbestimmung	12

¹ Die Hochschulleitung hat diese Ordnung am 13.08.2025 nach § 90 Abs. 1 BerlHG bestätigt.

I. Grundsätze

Diese Grundordnung regelt die Organisation und Entscheidungsstruktur der Berliner Hochschule für Technik (BHT). Sie ergänzt die Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes, soweit den Hochschulen die Möglichkeit zur Ausgestaltung gegeben wird. Die Regelungen dieser Grundordnung haben Vorrang vor den sonstigen Regelungen, welche sich die BHT im Rahmen ihrer Befugnisse als Selbstverwaltungskörperschaft gibt oder gegeben hat. Zur Auslegung dieser Grundordnung sind in Zweifelsfällen die Regelungen der Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie des Leitbilds der BHT heranzuziehen.

II. Organe der BHT

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Amtszeit von Funktionsträger*innen beträgt zwei Jahre, soweit das BerlHG oder diese Grundordnung nichts anderes regelt. Die Amtszeiten für studentische Mitglieder der BHT betragen in allen Gremien ein Jahr.
- (2) Bis in einem Amt eine Neubesetzung erfolgt ist, gelten § 49 Abs. 2 und Abs. 3 BerlHG.
- (3) Tritt ein*e Funktionsträger*in von seinem*ihrem Amt zurück, führt er*sie die Geschäfte weiter bis das jeweilige Amt formell wirksam nachbesetzt ist. Dies gilt nicht, wenn der Rücktritt durch Krankheit begründet ist.
- (4) An den Sitzungen der akademischen Gremien einschließlich des Kuratoriums und der Kommissionen des Akademischen Senats nehmen neben den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums mit Rede- und Antragsrecht teil:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Dekan*innen,
 - c) die Promovierendenvertretung
 - d) ein*e Vertreter*in des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - e) ein*e Vertreter*in der Personalvertretung,
 - f) die Schwerbehindertenvertretung,
 - g) die Zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte,
 - h) der*die Zentrale Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung,
 - i) der*die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in Angelegenheiten, die die Belange der Studienbewerber*innen sowie der Studierenden mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen berühren.
- (5) Die Fachbereichsverwaltungsleitung ist den Weisungen des Dekans*der Dekanin unterstellt und verantwortet die fachbereichsinternen Verwaltungsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere die administrative Steuerung und Koordination aller studien- und

lehr- und prüfungsbezogenen Verwaltungsprozesse des Fachbereichs. Sie ist die Vorgesetzte des dem Dekanat zugeordneten nichtwissenschaftlichen Personals und nimmt die entsprechenden Personalführungs- und Organisationsaufgaben wahr. Die Fachbereichsverwaltungsleitung ist ständiges Mitglied des Fachbereichsrates und nimmt an dessen Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

- (6) An den Sitzungen der Fachbereichsräte können die für die Fachbereiche jeweils zuständigen dezentralen Beauftragten im Sinne des Abs. 4 lit. f) bis i) und ein*e Vertreter*in des Fachschaftsrates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.
- (7) Akademische Gremien und Kommissionen können sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit sie keine eigene Geschäftsordnung verabschiedet haben, findet die Geschäftsordnung des Akademischen Senats entsprechende Anwendung.
 - a) Für die Regelung öffentlicher und nichtöffentlicher Gremiensitzungen gilt § 50 BerlHG.
 - b) Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. In Personalangelegenheiten und auf Verlangen eines der anwesenden stimmberechtigten Gremien- oder Kommissionsmitglieder finden geheime Abstimmungen statt.
 - c) Soweit gesetzlich oder in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt. Bei Stimmengleichgewicht kommt der Beschluss nicht zustande.
 - d) Wird nach § 46 Abs. 3 BerlHG auf Antrag einer Mitgliedergruppe eine erneute Entscheidung getroffen und wird diese erneut gegen sämtliche Mitglieder derselben Mitgliedergruppe getroffen, kann diese Mitgliedergruppe verlangen, dass ihre abweichende Meinung im Protokoll als Sondervotum vermerkt wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - e) Gremien- und Kommissionsmitglieder sowie deren Stellvertreter*innen erhalten mit der Einladung zur nächsten Sitzung sämtliche Sitzungsunterlagen, Beschlussanträge, Beschlüsse und Protokolle in digitaler Form. Soweit Gründe des Datenschutzes oder der Vertraulichkeit dem nicht entgegenstehen, werden die in Satz 1 genannten Dokumente in digitaler Form hochschulöffentlich zugänglich gemacht.

§ 2 Leitung der Hochschule

- (1) Die BHT wird von einem Präsidium geleitet. Ihm gehören an:
 - a) der*die Präsident*in,
 - b) der*die Erste Vizepräsident*in,
 - c) der*die Vizepräsident*in für Studium und Lehre und
 - d) der*die Kanzler*in als Leiter*in der Verwaltung und Beauftragte*r für den Haushalt.

- (2) Die Vizepräsident*innen nehmen ihr Amt hauptberuflich wahr. Näheres zu den Zuständigkeiten und Entscheidungsverfahren im Präsidium wird gem. § 52 Abs. 4 BerlHG im Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (3) Mit Beginn der Mitgliedschaft im Präsidium enden sämtliche etwaige Mitgliedschaften in anderen akademischen Gremien der BHT. Diese Ämter sind durch das jeweils betroffene Gremium zeitnah nachzubersetzen.
- (4) Das Präsidium entscheidet auf Vorlage des ressortzuständigen Mitglieds der BHT über die Bestätigung von Satzungen gemäß § 90 Abs. 1 BerlHG.
- (5) Der*die Präsident*in lädt den Allgemeinen Studierendenausschuss mindestens einmal je Semester zu einem Austausch ein.

§ 3 Präsident*in

- (1) Der*die Präsident*in wird vom Erweiterten Akademischen Senat (EAS) nach dem in § 55 BerlHG niedergelegten Verfahren für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.
- (2) Der Erweiterte Akademische Senat kann auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder den*die Präsidenten*in mit den Stimmen von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder abwählen. Vor der Abwahl des*der Präsidenten*in ist das Kuratorium anzuhören.

§ 4 Vizepräsident*innen

- (1) Die Vizepräsident*innen werden vom Erweiterten Akademischen Senat nach dem in § 57 BerlHG niedergelegten Verfahren gewählt. Der*die gewählte, aber noch nicht im Amt befindliche Präsident*in hat zusätzlich zu den nach § 57 Abs. 3 BerlHG Vorschlagsberechtigten bezüglich der zu wählenden Vizepräsident*innen ein Vorschlagsrecht.
- (2) Der*die Erste Vizepräsident*in sowie der*die Vizepräsident*in für Studium und Lehre müssen zum Zeitpunkt der Wahl in das Amt Mitglied der BHT sein. Der*die Erste Vizepräsident*in muss darüber hinaus Hochschullehrer*in sein. Der*die Vizepräsident*in für Studium und Lehre muss zum Zeitpunkt der Wahl Hochschullehrer*in sein oder in einem unbefristeten Anstellungsverhältnis zur BHT stehen. Die Voraussetzungen des Satz 3 gelten nicht für Studierende. Für die Wahl des*der Vizepräsidenten*in für Studium und Lehre findet § 57 Abs. 4 BerlHG Anwendung.
- (3) Die Amtszeit der Vizepräsident*innen beträgt 4 Jahre. Im Falle der Wahrnehmung des Amtes des*der Vizepräsidenten*in für Studium und Lehre durch ein studentisches Mitglied der Hochschule beträgt die Amtszeit zwei Jahre und wird nebenberuflich ausgeübt.
- (4) Der*die Erste Vizepräsident*in ist ständige*r Vertreter*in des*der Präsident*in. Im Falle der Verhinderung des*der Präsident*in wird er*sie durch den*die Erste*n Vizepräsident*in vertreten. Sollte auch der*die Erste Vizepräsident*in verhindert sein, erfolgt die Vertretung durch den*die Vizepräsident*in für Studium und Lehre.
- (5) Für die Abwahl von Vizepräsident*innen gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 5 Kanzler*in

- (1) Der*die Kanzler*in wird vom Erweiterten Akademischen Senat für die im § 58 Abs. 2 BerlHG genannten Zuständigkeiten für eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt. Das Wahlverfahren ist in § 58 Abs. 5 BerlHG geregelt. Das Amt des Kanzlers*der Kanzlerin der BHT kann sowohl im Beamtenverhältnis auf Zeit wie auch als öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis begründet werden.
- (2) Für die Abwahl des*der Kanzlers*Kanzlerin gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 6 Akademischer Senat

- (1) Dem Akademischen Senat (AS) gehören 19 Mitglieder an, und zwar:
 - a) 10 Hochschullehrer*innen,
 - b) 3 akademische Mitarbeiter*innen,
 - c) 3 Studierende
 - d) 3 Mitarbeiter*innen in Technik, Service und Verwaltung
- (2) Der Akademische Senat setzt folgende ständige Kommissionen ein:
 - a) Kommission für Entwicklungsplanung (EPK)
 - b) Kommission für Studium, Lehre und Bibliothekswesen (KSL)
 - c) Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FoKo)
 - d) Kommission für Haushalt und Wirtschaftsplanung (KHW)
 - e) Kommission für die Stellungnahme zu Berufungsvorgängen (KSB)
 - f) Antidiskriminierungskommission (ADK)
- (3) Der EPK gehören an:
 - a) 4 Hochschullehrer*innen
 - b) 2 akademische Mitarbeiter*innen
 - c) 2 Studierende
 - d) 2 Mitarbeiter*innen aus Technik, Service und VerwaltungDer*die Präsident*in sitzt der EPK mit Rede- und Antragsrecht vor.
- (4) Der KSL gehören an:
 - a) 3 Hochschullehrer*innen
 - b) 1 akademische*r Mitarbeiter*in
 - c) 5 Studierende
 - d) 1 Mitarbeiter*in aus Technik, Service und Verwaltung

Die Wahl des Vorsitzes der Kommission für Studium und Lehre erfolgt auf Vorschlag der studentischen Mitglieder dieser Kommission. Der*die Vizepräsident*in für Studium und Lehre nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen der KSL teil.

(5) Der FoKo gehören an:

- a) 4 Hochschullehrer*innen
- b) 1 akademische*r Mitarbeiter*in
- c) 1 Vertreter*in der Promovierenden
- d) 1 Studierende*r
- e) 1 Mitarbeiter*in aus Technik, Service und Verwaltung

Das gemäß Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums für Forschung zuständige Mitglied des Präsidiums sitzt der FoKo mit Rede- und Antragsrecht vor. Die FoKo erstellt auf der Grundlage der Fachbereichsratsbeschlüsse und der Forschungsleitlinie der BHT und unter Beachtung des der Hochschule gemäß § 9 Abs. 5 LVVO und § 99 Abs. 6 BerlHG für ein Semester möglichen Kontingents für Freistellungen von Hochschullehrer*innen eine Beschlussempfehlung für die zu bewilligenden Freistellungen für den Akademischen Senat.

(6) Der KHW gehören an:

- a) 3 Hochschullehrer*innen
- b) 1 akademische*r Mitarbeiter*in
- c) 1 Studierende*r
- d) 1 Mitarbeiter*in aus Technik, Service und Verwaltung

Der*die Kanzler*in sitzt der KHW mit Rede- und Antragsrecht vor.

(7) Die Besetzung der KSB sowie die Wahl des Vorsitzes ist in der Berufungssatzung geregelt.

(8) Die Besetzung der ADK ist in der Richtlinie für ein respektvolles und diskriminierungsfreies Miteinander geregelt. Ein Mitglied des Präsidiums gemäß § 2 a), b) oder c) sitzt der ADK mit Rede- und Antragsrecht vor.

(9) Soweit die Person, welche den Vorsitz der in Absatz 3 bis Absatz 8 genannten Kommissionen zu führen hat, nicht durch diese Grundordnung vorgegeben ist, wird der jeweilige Vorsitz durch die Kommission gewählt. Die Kommission wählt daneben eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.

§ 7 Erweiterter Akademischer Senat

(1) Dem Erweiterten Akademischen Senat (EAS) gehören 43 Mitglieder an. Diese untergliedern sich im Einzelnen wie folgt:

- a) 22 Hochschullehrer*innen
- b) 7 akademische Mitarbeiter*innen
- c) 7 Studierende

- d) 7 Mitarbeiter*innen aus Technik, Service und Verwaltung
- (2) Die Mitglieder des Akademischen Senats sind Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats, ohne dass es hierfür einer abermaligen Wahl bzgl. der jeweiligen Person in das Gremium des Erweiterten Akademischen Senats bedarf.
- (3) Der Erweiterte Akademische Senat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem je ein*e Vertreter*in der in Absatz 1 genannten Mitgliedergruppen a) bis d) angehören sollen. Aus der Mitte des Vorstands wird ein*e Vorsitzende*r gewählt.

§ 8 Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
 - a) 1 Hochschullehrer*in
 - b) 1 akademische*r Mitarbeiter*in
 - c) 1 Studierende*r
 - d) 1 Mitarbeiter*in aus Technik, Service und Verwaltung
 - e) 1 Vertreter*in aus der Wirtschaft
 - f) 1 Vertreter*in der Gewerkschaften
 - g) 3 Vertreter*innen der Gesellschaft, die sich durch besondere Erfahrungen und Einsatz für Wissenschaft, Forschung, Kultur, soziale und ökologische Nachhaltigkeit oder Gesellschaft auszeichnen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums gemäß Abs. 1, a) bis d) und ihre Stellvertretungen werden durch die jeweiligen Vertreter*innen ihrer Mitgliedergruppe im Erweiterten Akademischen Senat gewählt. Die Mitglieder des Kuratoriums gemäß Abs. 1, e) bis g) und ihre Stellvertretungen werden vom Erweiterten Akademischen Senat gewählt. Dabei werden die Mitglieder des Kuratoriums gemäß Abs. 1, e) und f) von ihren Verbänden, die Mitglieder gemäß Abs. 1, g) vom Präsidium vorgeschlagen.
- (3) Das Kuratorium kann gemeinsame Strategiesitzungen mit dem Präsidium verlangen.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n. Er*sie leitet die Sitzungen des Kuratoriums.
- (5) § 64 Abs. 5 BerlHG bleibt unberührt.

III. Gliederung der BHT

§ 9 Fachbereiche

- (1) Die BHT ist in Fachbereiche gegliedert.
- (2) Jeder Fachbereich hat eine*n Dekan*Dekanin. Er*Sie wird von einem*einer Prodekan*in vertreten. Das Amt wird nebenberuflich ausgeübt.
- (3) Der*die Dekan*in und der*die Prodekan*in werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer*innen für zwei Jahre gewählt. Wenn sie nicht dem Fachbereichsrat angehören, haben sie dort Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Auf Antrag des Dekans*der Dekanin des Fachbereichs können bis zu zwei Studiendekan*innen aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer*innen vom Fachbereichsrat gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wahlvorschläge können von dem*der Dekan*in oder von jedem Mitglied des Fachbereichsrats unterbreitet werden. Studiendekan*innen haben im Fachbereichsrat Rede- und Antragsrecht. Das Amt eines Studiendekans*einer Studiendekanin kann auch von dem*der Prodekan*in ausgeübt werden.
- (5) Studiendekan*innen unterstützen den*die Dekan*in in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Qualitätssicherung der Studiengänge und deren Weiterentwicklung, der Koordinierung von Studium und Lehre sowie bei der Sicherstellung des Lehrangebotes, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Sie stellen die fachbezogene Studienberatung sicher. Die Fachbereichsleitung verbleibt bei dem*der Dekan*in. Studiendekan*innen sind bei der Entwicklungsplanung des Fachbereichs, der Verwendung der für die Lehre verfügbaren Mittel und dem Abschluss von Leistungs- und Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung vom Fachbereichsrat anzuhören.
- (6) Der*die Prodekan*in wird ggf. von einem*einer Studiendekan*in vertreten. Sollte der Fachbereich keine*n Studiendekan*in gewählt haben, wird der*die Prodekan*in durch das dienstälteste Fachbereichsratsmitglied aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer*innen vertreten.
- (7) Bei Entscheidungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge für Hochschullehrer*innen haben alle dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer*innen die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen im Fachbereichsrat.
- (8) Die Fachbereiche sind verpflichtet, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben untereinander abzustimmen. Möglichkeiten zu interdisziplinärer, die Fachbereichsgrenzen überschreitender Zusammenarbeit sind zu nutzen.
- (9) Der Fachbereichsrat nominiert für die seinem Fachbereich zugeordneten Laboratorien Laborleiter*innen und deren Stellvertreter*innen. Diese sind aus dem Kreis der

Hochschullehrer*innen für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Fachbereichsrats.

- (10) Der*die Laborleiter*in organisiert die Nutzung des Labors. Außerdem verteilt und verwaltet er*sie im Benehmen mit allen anderen an der Arbeit im Labor beteiligten Lehrkräften die für den Laborbetrieb zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Er*sie ist verantwortlich für die Einhaltung sicherheitstechnischer Vorschriften im Labor.
- (11) Dem*der Laborleiter*in sind die Mitarbeiter*innen in Technik, Service und Verwaltung des Labors unterstellt. Als direkte*r Vorgesetzte*r koordiniert er*sie deren Einsatz innerhalb des Labors. Er*sie nimmt die Funktion des*der unmittelbaren Dienstvorgesetzten wahr. Er*sie berichtet dem*der Dekan*in semesterweise über den Betrieb des Labors.
- (12) Abs. 9 bis Absatz 11 gelten sinngemäß auch für fachbereichsübergreifende Laboratorien.

§ 10 Zentraleinrichtungen

- (1) Die Zentraleinrichtungen im Sinne des § 84 BerlHG an der BHT sind:
 - 1. Hochschulrechenzentrum
 - 2. Zentrum Hochschuldigitalisierung
 - 3. Fernstudieninstitut
 - 4. Hochschulsport
 - 5. Campusbibliothek
- (2) Das Nähere regeln die Satzungen der Zentraleinrichtungen.

IV. Chancengleichheit, Gleichstellung, Diversität, Antidiskriminierung und Inklusion

§ 11 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 10, § 5c und § 59 BerlHG wird eine hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte für 6 Jahre durch den Frauenrat gewählt und von dem*der Präsident*in bestellt. Sie ist zugleich Frauenvertreterin nach dem Landesgleichstellungsgesetz (§ 16 LGG). Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die hierfür zuständigen Gremien und Organe der Hochschule in der Umsetzung des § 5c Abs. 1, Abs. 2 BerlHG.
- (2) Der Frauenrat besteht aus je zwei stimmberechtigten Frauen aus den Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG. Er wird zeitgleich und im gleichen Turnus wie der Akademische Senat von den weiblichen Angehörigen der Mitgliedergruppen gewählt. Es gilt die Wahlordnung der BHT. Der Frauenrat berät und unterstützt die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie deren Vertreterin nach Absatz 3 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

- (3) Der Frauenrat wählt aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder mindestens eine und bis zu drei nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte als Stellvertreterinnen für die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte für eine Amtszeit von mindestens 2 Jahren. Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte hat ein Vorschlagsrecht.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 10, § 5c und § 59 BerlHG in ihren jeweiligen Bereichen wird je eine dezentrale nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin für zwei Jahre in folgenden Bereichen gewählt und bestellt:
1. in jedem Fachbereich,
 2. in der zentralen Verwaltung,
 3. in den jeweiligen Zentraleinrichtungen nach § 10.

Wählen verschiedene Bereiche nach Satz 1 eine gemeinsame Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, können bis zu 2 Stellvertreterinnen gewählt werden.

- (5) Die Wahlen von dezentralen nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nach Absatz 4 werden von dezentralen Frauenräten durchgeführt. Dezentrale Frauenräte werden zeitgleich mit den jeweiligen Fachbereichsratswahlen und nach der Wahlordnung der BHT gewählt. Für die Zusammensetzung findet Absatz 2 entsprechende Anwendung. Kann in einem Bereich nach Absatz 4 ein dezentraler Frauenrat nicht vollständig nach Absatz 2 gebildet werden, so wird die dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin direkt in einer Frauenvollversammlung gewählt.
- (6) Aufwandsentschädigungen und Freistellungen von nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen werden durch die Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten geregelt.

§ 12 Beauftragte*r für Studierende mit Behinderung

- (1) Für Studierende mit chronischen Erkrankungen oder mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes wird vom Akademischen Senat ein*e Beauftragte*r und ein*e Stellvertreter*in gewählt.
- (2) Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Durchsetzung und Sicherstellung der Barrierefreiheit im Studium gemäß § 28a BerlHG. Dem*der Beauftragten werden Personal- und Sachmittel im Sinne des § 28a Abs. 7 Satz 1 BerlHG zur Verfügung gestellt. Die Beauftragten berichten alle zwei Jahre gegenüber dem Akademischen Senat.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 13 Beratungs- und Beschwerdestelle für eine diskriminierungsfreie Hochschule sowie Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung

- (1) Der Akademische Senat wählt gemäß § 59a Abs. 1 BerlHG aus dem Kreis der Hochschulangehörigen für die Amtszeit von 2 Jahren eine*n Beauftragte*n für Diversität und Antidiskriminierung sowie eine*n stellvertretende*n Beauftragte*n. Die Wahl erfolgt nach hochschulöffentlicher Ausschreibung; Wiederwahl ist zulässig. Der*die Beauftragte wird für die Zeit des Amtes freigestellt.
- (2) In der Ausübung des Amtes findet § 59 Abs. 6 Satz 1 bis 3 BerlHG sinngemäß Anwendung.
- (3) Die Hochschule richtet gemäß § 5b Abs. 3 BerlHG und § 59a Abs. 2 BerlHG eine Anlaufstelle für Diversität und Antidiskriminierung ein. Die Stelle unterstützt den*die Beauftragte*n. Der Bereich ist zur Wahrung der gesetzlichen Aufgaben der nach Absatz 1 gewählten Person unterstellt.
- (4) Näheres ist durch Satzung geregelt.

V. Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Schlussbestimmung

- (1) Diese Grundordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Berliner Hochschule für Technik in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 26. März 2007 (Amtliche Mitteilung 20/2011) außer Kraft.
- (2) Die Ordnungen, Geschäftsordnungen und Richtlinien der Grundordnung vom 26. März 2007 aus § 2 Abs. 7, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 6, § 28, § 30 Abs. 2, § 35 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 40 Abs. 2 und § 43 Abs. 1 gelten weiter bis zum Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung.
- (3) Die nach dieser Ordnung vorgesehenen Gremien, Amts- bzw. Funktionsträger*innen, die es bereits nach der vorherigen Grundordnung gab, setzen ihre Arbeit bis zum Ende ihrer Amtszeit fort, die zum Zeitpunkt der Wahl bzw. des Amtsantritts vorgesehen war.

Die Akademische Versammlung übernimmt in der bestehenden Besetzung die Aufgaben des Erweiterten Akademischen Senats bis zum Ende der zweijährigen Amtszeit. Die Nachbesetzung der einjährigen studentischen Mandate erfolgt solange in der bisherigen Anzahl an Mandaten. Die in § 8 vorgesehene Besetzung des Erweiterten Akademischen Senats erfolgt durch die erstmalige Wahl zum EAS.

- (4) Die Position eines Kanzlers*einer Kanzlerin soll zum 1. Oktober 2026 besetzt werden. Solange ein*e Kanzler*in nicht gewählt ist, sitzt der*die Erste Vizepräsident*in der KHW vor.

Berlin, den 13.08.2025

Berliner Hochschule für Technik